

Empfehlung des Produktsicherheitsbeirates:

KICK-SCOOTER FÜR ERWACHSENE

Kick-Scooter für Erwachsene sind Tretroller die durch Muskelkraft eines Benutzers/einer Benutzerin mit einem Körpergewicht von 20 bis 100 kg fortbewegt werden und zur Nutzung auf öffentlichen Straßen und Wegen gedacht sind. Damit sind sie über einen längeren Zeitraum einer dynamischen, starken und wiederholten Belastung ausgesetzt.

Bei diesen Produkten wurden – auch wenn sie der entsprechenden Norm EN 14619:2015 entsprechen - wiederholt spontane Brüche und daraus resultierende Unfälle beobachtet.

Die Güte der Konstruktion, die Materialqualität und letztlich die Verarbeitungsqualität der Kick-Scooter im Bereich der Radstütze (Gabel- oder Trittbrettanschlussstelle) sind ausschlaggebend dafür, ob und wie stark sich das Produkt bei einem einzelnen Aufprall verformt und ob es den produktimmanenten Schwingungen bei widmungsgemäßer Verwendung dauerhaft standhält oder nicht.

Die oben angeführte relevante Norm

- bildet die Realität des heute alltäglichen Betriebes und der Belastungen nicht korrekt und teilweise nur unzureichend ab und
- lässt die Interpretation zu, dass das Produkt auch dann der Norm entspricht, wenn es nach dem Test – trotz Verformungen oder anderer Veränderungen - noch funktionsfähig ist.

Der Produktsicherheitsbeirat spricht daher folgende Empfehlung aus:

Für das zuständige Normungsgremium:

- Das zuständige Normungsgremium möge die EN 14619:2015 dahingehend überarbeiten, dass die Produkte den zu erwartenden Betriebsbelastungen (insbesondere der beim Gebrauch entstehenden Schwingungen) entsprechen und den dafür notwendigen höheren Sicherheitsanforderungen genügen, wobei von einem Benutzergewicht von mindestens 100 kg auszugehen ist.
- Jede plastische Verformung eines Prüflings nach der Prüfung muss die Bewertung „nicht bestanden“ nach sich ziehen, da in diesem Fall die strukturelle Integrität des Scooters (insbesondere Geometrie, Kraftverteilung und Materialeigenschaften) beeinträchtigt ist.
- Die Gebrauchsanleitung sollte
 - darauf hinweisen, dass der Scooter nach einem Unfall oder festen Aufprall bzw bei Feststellung einer augenscheinlichen Verformung einer Wartung durch fachkundige ProfessionistInnen bedarf,
 - eine Wartung nach einer bestimmungsgemäßen, mehrjährigen, intensiven Nutzung empfehlen und

- darauf hinweisen, dass ein Produkthaftungsanspruch von der Durchführung dieser Wartung unabhängig ist.

Für InverkehrbringerInnen / HerstellerInnen:

- Kick-Scooter müssen bis zum Vorliegen der überarbeiteten Norm zumindest einer Prüfung nach ÖNORM-EN 14619:2015 ohne jegliche augenscheinliche Beschädigung standhalten.
- Allgemeingültige Konstruktions- und Fertigungsregeln einschlägiger Normen für die Metallverarbeitung sowie die Vorgaben und Empfehlungen der gängigen Ingenieurpraxis beim Biegen von Blechen (Einhaltung der Mindestbiegeradien!) sollen eingehalten werden. Schweißen soll in zuvor kaltverformten Bereichen nicht ohne anschließende Wärmebehandlung (Spannungsarmglühen) erfolgen, um Gefahren der Kerbwirkung durch Aufhärtung, Kornvergrößerung, Versprödung und die damit einhergehende Schwingriss- bzw. Sprödbrechempfindlichkeit des Materials zu verhindern.
- In der laufenden Produktion muss sichergestellt werden, dass die Schweißarbeiten der Bewertungsklasse C der ISO 5817 entsprechen, damit bei Kick-Scootern für den alltäglichen Gebrauch durch Erwachsene ein hoher Sicherheitsstandard sichergestellt ist.
 - Die Gebrauchsanleitungen für Kick-Scooter soll
 - darauf hinweisen, dass der Scooter nach einem Unfall oder festen Aufprall bzw bei Feststellung einer augenscheinlichen Verformung einer Wartung durch fachkundige ProfessionistInnen bedarf.
 - zur Verminderung von Unfallfolgen zur Verwendung eines Helmes raten. Dies allerdings unter Verweis darauf, dass dadurch nicht produktimmanente Sicherheitsmängel kompensiert werden können.
 - eine Wartung nach einer bestimmungsgemäßen, mehrjährigen, intensiven Nutzung empfehlen.
 - darauf hinweisen, dass ein Produkthaftungsanspruch von der Durchführung der Wartung unabhängig ist.
 - keine Verwendungsanleitungen enthalten, die der vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendung widersprechen.
- Für Händlerinnen und Serviceunternehmen sollte eine Wartungsanleitung zur Verfügung gestellt werden.

Für InverkehrbringerInnen / HändlerInnen:

- Bei der Bestellung von Kick-Scootern für Erwachsene sollen sich Handelsunternehmen jedenfalls die Einhaltung der oben genannten Anforderungen bestätigen lassen.

Wien, im März 2018

Anm.: Diese Empfehlung wurde zuletzt 2020 redaktionell angepasst.

Gemäß § 21 Abs 1 Z 4 des Produktsicherheitsgesetzes 2004, BGBl. I Nr. 16/2005 idgF, obliegt dem Produktsicherheitsbeirat „die Erarbeitung von Empfehlungen zu Fragen der Produktsicherheit und Unfallverhütung.“ Gemäß § 21 Abs 4 sind diese Empfehlungen vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz „in geeigneter Weise, insbesondere durch Publikation im Internet, zu veröffentlichen.“